



Stadt Jever

1. Nachtrag 2022

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Jever für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Jever in der Sitzung am 10.03.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Jever, 10.03.2022

Albers
Bürgermeister

Vorbericht zum 1. Nachtragshaushalt 2022

Aufgrund personeller Veränderungen ist die Anpassung des Stellenplans erforderlich.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 NKomVG ist der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplans und kann nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG i. V. m. § 115 Abs. 1 NKomVG nur mittels Beschlusses des Rates über eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

Die Anpassung des Stellenplans wird die Endsummen der bisherigen Haushaltssatzung des Jahres 2022 nicht ändern, da die zusätzlichen Personalaufwendungen durch Minderaufwendungen im Personalbudget gedeckt werden können.

Wird durch einen Nachtragshaushalt lediglich der Stellenplan geändert und hat dies keine Auswirkung auf die Endsummen, kann an die Stelle der üblichen Festsetzung in § 1 der Haushaltssatzung folgende Formulierung gewählt werden:

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplans unverändert.

Hiervon macht die Stadt durch die beigefügte Haushaltssatzung Gebrauch.

Jever, den 10.02.2022

Rüstmann
Stadtkämmerer